

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 4/2022 vom 13. Januar 2022

Corona:

Regelung zur Nutzung von Betriebskantinen gemäß neuer Corona-Schutzverordnung

- Geltung der sog. 2G+-Regel für Nichtbeschäftigte des Betriebes und
- Fortgeltung der 3G-Regeln für Beschäftigte bei Nutzung von Betriebskantinen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben hatten wir Sie über die neue Corona-Schutzverordnung Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO NRW) vom 11. Januar 2022 unterrichtet, die heute in Kraft tritt.

Die neue CoronaSchVO NRW enthält in § 4 Abs. 3 Nr. 3 CoronaSchVO eine modifizierende Regelung zur Nutzung von Betriebskantinen. Diese betrifft Personen, die nicht im Betrieb beschäftigt sind (nachfolgend: "Externe Personen").

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 und 4 CoronaSchVO n. F. lauten wie folgt:

"(2) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmende ausgeübt werden, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen müssen:

1. [.....]
2. [.....]
3. **Betriebskantinen**, Schulmensen, Hochschulmensen und vergleichbare Einrichtungen bei der Nutzung durch Personen, die nicht als Beschäftigte, Studierende, Schülerinnen und Schüler, Lehrgangsteilnehmende und so weiter unmittelbar dem Betrieb oder der Einrichtung angehören, wenn diese Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt,
4. alle sonstigen gastronomischen Angebote in Innenräumen, wenn die Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt, [.....]"

I. Geltung der 2G+-Regelung für externe Personen

Nach der Neuregelung dürfen externe Personen die Betriebskantine grundsätzlich nur noch unter Einhaltung der sog. 2G+-Regeln nutzen.

Das bedeutet, sie können die Betriebskantine weiterhin in Anspruch nehmen, wenn sie immunisiert (geimpft oder genesen) sind und über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Abs. 8a Satz 1 CoronaSchVO verfügen. Die zusätzliche Testpflicht nach Satz 1 entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) verfügen oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren (§ 4 Abs. 3 Nr. 9 CoronaSchVO n. F.).

Soweit Personen nur Speisen und Getränke abholen, gelten die für die Beschäftigten sowie die externen Personen angeordneten bzw. geltenden bzw. vorgegebenen Regeln, wobei zu beachten ist, dass bei Verzehr bzw. der Einnahme der Speisen und Getränke in Innenräumen im Betrieb die sog. 2G+-Regel gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 CoronaSchVO n. F. ebenfalls zur Anwendung gelangt. Bei den nach § 2 Abs. 3 CoronaSchVO erforderlichen Testnachweisen muss es sich gemäß § 2 Nr. 8a CoronaSchVO um Bescheinigungen über ein negatives Testergebnisses entweder auf der Grundlage eines Antigen-Schnelltests, der höchstens 24 Stunden zurückliegt, oder eines PCR-Tests eines anerkannten Labors, der höchsten 48 Stunden zurückliegt, handeln.

Ersatzweise kann allerdings auch ein Schnelltest unter der Aufsicht einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person gemäß nach § 2 Abs. 10 S. 1 CoronaSchVO n. F. erfolgen, die von der für die Einrichtung, das Angebot oder die Veranstaltung verantwortlichen Person hiermit beauftragt wurde (Vor-Ort-Testung).

II. Fortgeltung der 3G-Regeln für Beschäftigte

Für die Beschäftigten des Unternehmens finden dagegen – wie auch sonst – für die Ausübung von Tätigkeiten im Betrieb die sog. 3G-Regeln nach § 28b Abs. 1 IfSG Anwendung.

Das heißt: Die Beschäftigten dürfen die Betriebskantinen nutzen, wenn sie bei Betreten des Betriebes entweder einen Immunisierungsnachweis mit sich führen oder hinterlegt haben oder – sofern sie weder geimpft noch genesen sind – einen Testnachweis über ein negatives Testergebnis gemäß § 2 Nr. 7 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) mit sich führen oder hinterlegt haben.

III. Kontrolle der Einhaltung der 2G+- bzw. 3G-Regeln

Diejenigen Unternehmen, die die Betriebskantine betreiben, sind für die Kontrolle der Einhaltung der 2G+-Regelung in Bezug auf externe Personen verantwortlich und müssen die Durchführung der Kontrolle gegenüber den Gesundheitsbehörden belegen können. Ebenso obliegt ihnen ohnehin nach § 28b Abs. 1 IfSG generell die Kontrolle der Einhaltung der 3G-Regeln gegenüber ihren Beschäftigten, deren ordnungsgemäße Durchführung sie gegenüber den Arbeitsschutzbehörden nachweisen müssen.

Soweit die Betriebskantine von externen Dienstleistern betrieben wird, sind diese für die Einhaltung der Bestimmungen der CoronaSchVO in Hinblick auf die externen Personen verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel